



ELEKTRONISCHER BRIEF

**An die Schulleitungen
der Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien**

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

23.04.2020

Mein Aktenzeichen 94 C
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Michael Kaul@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4504
06131 16-4005

Unterrichtsbeginn

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in den letzten Wochen haben wir Sie mit mehreren Schreiben über Fragen im Zusammenhang mit der Schulschließung und den anstehenden Abiturprüfungen in den G8-Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien informiert. Das Schreiben vom 16. April 2020 enthielt Eckpunkte der stufenweisen Schulöffnung nach den Osterferien, am 21. April erfolgte die Versendung des Hygieneplans. Ergänzend hierzu folgen nun Konkretisierungen für Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien.

1. Grundsätzliches

Bereits bevor die ersten Schülerinnen und Schüler wieder in die Schule kommen, sind Vorbereitungsarbeiten zu erledigen (vergleiche Checkliste).

Bis zum 30.4.2020 ist eine vorbereitende Dienstbesprechung mit Bekanntgabe der Regularien und Verfahrensweisen, vorzugsweise in digitaler Form, durchzuführen. Bei einer Präsenzdienstbesprechung ist der Sicherheitsabstand zwingend einzuhalten. Insbesondere die Hygiene- und Abstandsregelungen sind in der Dienstbesprechung intensiv zu erörtern. In diesem Zusammenhang verweise ich auf den bereits versandten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Erklärvideos, die im Unterricht zur Darstellung und Einübung der wichtigsten Hygieneregeln eingesetzt werden können, finden Sie unter <https://www.bzga.de>.

Ich bitte Sie, diese Dienstbesprechung auch dafür zu nutzen, verbindliche Absprachen für die Bereitstellung pädagogischer Angebote für das Lernen zu Hause zu treffen. Zur Sicherung der Qualität des Lernens zuhause, insbesondere in Hinblick auf den Umfang der erteilten Lernaufgaben, ist es notwendig, für jede Klasse eine verantwortliche Lehrkraft zu benennen, die die Koordination übernimmt. Zudem bitte ich Sie für die



Phasen, in denen die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, eine Liste zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Lehrkraft wann über welches Medium (z.B. telefonisch, per E-Mail oder auf Plattformen) für die Schülerinnen und Schüler sowie Eltern erreichbar ist. Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass die Schülerinnen und Schüler bei der schrittweisen Schulöffnung im Präsenzunterricht die Gelegenheit haben, ohne Leistungsdruck das zu Hause Gelernte zu zeigen, aber auch Fragen zu stellen und Inhalte nochmals zu vertiefen. Deshalb sollten Leistungsnachweise erst nach einer angemessenen Zeit des Präsenzunterrichts erfolgen.

Bei allen schulischen und unterrichtlichen Maßnahmen ist auf die Einhaltung des Abstandsgebots zu achten (1,5 m). Während der Pausen soll von den Lehrkräften sowie von den Schülerinnen und Schülern ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Parallel zu der stufenweisen Öffnung der Schulen für Präsenzunterricht wird die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Lernen zu Hause fortgesetzt.

Zu den Grundsätzen der schulrechtlichen Fragestellungen zu „Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und zur gymnasialen Oberstufe im Zuge der Schulschließungen“ verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 3. April 2020, in dem unter Punkt „B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt“ die nun geltenden Regelungen dargelegt sind.

Auch bei einer stufenweisen Schulöffnung ist die Einrichtung einer Notbetreuung erforderlich. Die Notbetreuung soll sich grundsätzlich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler erstrecken. Dies schließt in Ganztagschulen auch den Nachmittag mit ein. Da gerade nach Öffnung der Schulen sichergestellt werden muss, dass zwischen den Schülerinnen und Schülern im schulischen Unterricht, im Lernen zuhause und in der Notbetreuung möglichst geringe Lernunterschiede entstehen, ist eine enge Abstimmung der Lehrkräfte bezüglich dieser Gruppen unabdingbar. Beim Zugang von Schülerinnen und Schülern zur Notbetreuung soll neben der Orientierung an sogenannten systemwichtigen Geschäftsbereichen auf die Bedürfnisse von berufstätigen Eltern angesichts der wieder anlaufenden Wirtschaft Rücksicht genommen werden. Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sollen die Möglichkeit erhalten, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich gilt: Wer keine Kinderbetreuung organisieren kann, aber dringend eine braucht, kann von der Notbetreuung Gebrauch machen. Die Eltern sollen dabei verantwortlich handeln. Sollten die Zahlen der Notbetreuung zu stark steigen, muss ggf. nachgesteuert werden.

Spezielle Informationen zu Ganztagschulen und zur Studien- und Berufsorientierung folgen mit gesondertem Schreiben.



2. Schulorganisatorische Maßnahmen

2.1 Prüfungsvorbereitungen für den Abschlussjahrgang in G8, Kollegs und Abendgymnasien

Zeugniskonferenzen

Auch bei Zeugniskonferenzen ist das Abstandsgebot einzuhalten. Sie werden entweder als Präsenzveranstaltungen so organisiert, dass dies gewährleistet ist, oder es wird auf Präsenzveranstaltungen verzichtet und alle Lehrkräfte übermitteln ihre Noten auf elektronischem Weg an die MSS-Leitung zu dem von dieser festgesetzten Termin.

Die MSS-Leitung überprüft die Vollständigkeit und hält gegebenenfalls auf telefonischem Weg Rücksprache mit einzelnen Lehrkräften. Lehrkräfte, die Fragen haben, klären diese ebenso telefonisch mit der MSS-Leitung.

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

Die MSS-Leitung überprüft, welche Prüflinge die Qualifikation in Block I erreicht haben und somit zur schriftlichen Prüfung zugelassen sind. Die Prüfungskommission entscheidet in einer Telefonkonferenz oder auf anderem digitalen Weg über die Zulassung.

Zeugnisausgabe

Die Zeugnisse werden den Schülerinnen und Schülern am 24.04. auf zwei Wegen übermittelt: als passwortgeschützte pdf-Datei sowie in Papierform. Letztere kann auf postalischem Weg zugestellt oder von den Schülerinnen und Schülern einzeln nach einem Zeitplan, der die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleistet, in der Schule abgeholt werden.

Zusammen mit dem Zeugnis wird auch die Information über die Zulassung zur schriftlichen Prüfung oder die Mitteilung über die Nichtzulassung einschließlich Begründung übermittelt.

Benennung des/der mündlichen Prüfungsfaches/-fächer

Spätestens am 28.04. (Es gilt das Datum des Eingangs in der Schule.) teilen die Prüflinge mit, welches vierte und gegebenenfalls fünfte mündliche Prüfungsfach sie wählen. Außerdem teilen Sie verbindlich mit, welche Kurse in die Qualifikation in Block I eingebracht werden sollen. Eine Übermittlung per Telefon reicht für diese Informationen nicht aus. Wird diese Meldung versäumt, nimmt die MSS-Leitung Kontakt mit dem betreffenden Prüfling auf.

Prüfungsvorbereitung in den Leistungsfächern

Im Zeitraum vom 27. bis 29.04. erhalten alle Schülerinnen und Schüler des Abiturjahrgangs die Möglichkeit, in ihren Leistungskursen an einer oder mehreren Beratungsstunden mit ihren Leistungskurslehrkräften teilzunehmen, um letzte Verständnisfragen



zu klären. Auch hierbei ist das Abstandsgebot von 1,5 m zu beachten, was in der Regel dazu führen wird, dass sich nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schüler in einem Raum befinden.

Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht an diesen Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, erhalten die entsprechende Beratung telefonisch oder auf elektronischem Weg.

2.2 Kursarbeiten und andere Leistungsnachweise in der gymnasialen Oberstufe (G8, G9, Kollegs, Abendgymnasien)

In Anbetracht der besonderen Situation in diesem Schulhalbjahr gelten für Kursarbeiten und Halbjahresnoten in der gymnasialen Oberstufe die Regelungen in Nr. 5 von Szenario B aus dem Schreiben vom 03.04.2020:

Grundsätzlich gilt, dass alle Halbjahresnoten in der MSS auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen zu bilden sind. Eine Doppelzählung etwa der Noten des ersten Halbjahres ist nicht zulässig.

Sollten die Schulschließungen länger oder sogar bis zum Ende des Schuljahres andauern, ist es besonders wichtig, dass die bereits jetzt praktizierte Verlagerung des Unterrichts in digitale Kommunikations- und Arbeitswege intensiviert wird. Das bedeutet insbesondere, dass auch neue Inhalte gelernt und in Leistungsnachweisen gefordert werden müssen.

Im Falle einer länger andauernden Schulschließung wird es voraussichtlich nicht möglich sein, alle Grund- und Leistungskursarbeiten zu schreiben. Das Ziel ist dann, möglichst viele der geforderten Leistungsnachweise zu ermöglichen. So wird etwa ausnahmsweise zugelassen, in den Leistungskursen nur eine Kursarbeit und zwei andere Leistungsnachweise zugrunde zu legen, die dann im Verhältnis 1:1 gewichtet werden. Im Grundkurs ist es im Extremfall auch zulässig, auf die Kursarbeit zu verzichten. In diesem Fall müssen mindestens zwei andere Leistungsnachweise erbracht werden, über deren Gewichtung in der Halbjahresnote die jeweilige Lehrkraft entscheidet.

Für die anderen Leistungsnachweise gilt in Grund- wie in Leistungskursen § 50 Abs. 2 ÜSchO: "Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen." Die Lehrkräfte entscheiden, welche Formen für ihr Fach und die Situation der Schülerinnen und Schüler in Frage kommen. Die Art der anderen Leistungsnachweise muss nicht für alle Schülerinnen und Schüler des Kurses die gleiche sein.

Ergänzend wird empfohlen, in allen Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe die Dauer von Kursarbeiten im Grundkurs auf eine Unterrichtsstunde zu begrenzen, im Leistungskurs auf zwei Unterrichtsstunden. Im Fach Deutsch kann eine längere Dauer sinnvoll sein.



Für Schülerinnen und Schüler, die an einer risikoerhöhenden Vorerkrankung im Sinne der vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogruppen leiden oder mit einer Person im Haushalt leben, auf die dies zutrifft, und die deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, trifft die Schule Vorkehrungen, damit sie Kursarbeiten oder gleichwertige Leistungsnachweise erbringen können. Eine Möglichkeit ist es, für diese Schülerinnen und Schüler bei Kursarbeiten erhöhte Sicherheitsmaßnahmen (z.B. gesonderter Raum, größerer Abstand, Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) anzuwenden. Eine andere Möglichkeit sind alternative Formen der Leistungsfeststellung.

2.3 Organisation des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 10 und 11 (G8) bzw. 10, 11 und 12 (G9, Kollegs, Abendgymnasien) ab dem 04.05.

Ziel ist es, für die Jahrgangsstufen 11 und 12 den Unterricht so weit als möglich nach dem regulären Stundenplan zu organisieren.

Zur Einhaltung des Abstandsgebots sollen sich in einem Unterrichtsraum in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler befinden.

Kurse mit mehr als 15 Schülerinnen und Schülern müssen geteilt werden. Der Unterricht findet für die betroffenen Schülerinnen und Schüler im wöchentlichen Wechsel zwischen Präsenzunterricht und der Bearbeitung von Arbeitsaufträgen zu Hause statt. Schulen können es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, die Arbeitsaufträge in der Schule zu erledigen, falls dies die räumlichen Gegebenheiten unter Einhaltung des Abstandsgebots zulassen. Bei Einvernehmen zwischen Schulleitung, Schulelternbeirat und - soweit erforderlich - dem Träger der Schülerbeförderung kann auch ein anderes Organisationsmodell des wechselnden Präsenzunterrichts gewählt werden. Dieses bedarf der Zustimmung der Schulbehörde.

Aufgrund der Schülerzahl müssen die Klassen der Jahrgangsstufe 10 in G9 geteilt werden. Der Unterricht findet im wöchentlichen Wechsel von Präsenzunterricht und Lernen zu Hause unter Anleitung der Lehrkraft statt. Der Stundenplan bleibt so weit als irgend möglich erhalten.

Praktisches Arbeiten in Bildender Kunst und Musik ist nur möglich, wenn das Abstandsgebot (mind. 1,5 m) eingehalten wird und die Desinfektion der Geräte gesichert ist. Auf Schülerexperimente im naturwissenschaftlichen Unterricht ist zu verzichten. In allen Fächern muss auf Partner- und Gruppenarbeit verzichtet werden. Arbeitsgemeinschaften finden zurzeit nicht statt.

Schülerinnen und Schüler sollen nicht früher als zu ihrer ersten Unterrichtsstunde am jeweiligen Tag in die Schule kommen und müssen diese nach der letzten Unterrichtsstunde so schnell wie möglich wieder verlassen. In Springstunden dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht im Schulgebäude frei bewegen, sondern müssen sich in eigens dafür ausgewiesenen Räumen aufhalten, um dort Arbeitsaufträge zu erledigen. Auch hier gelten der Mindestabstand von 1,5 m und die Maximalzahl von 15 Personen



pro Raum. Auch der Aufenthalt auf dem Schulgelände im Freien ist zulässig, falls der Mindestabstand eingehalten wird.

Die Schülergruppen, die in die Schule kommen, sollten nach Möglichkeit räumlich voneinander getrennt werden. So können beispielsweise verschiedene Stockwerke und separate Gänge zu Treppenhäusern oder separate Treppenhäuser genutzt werden. Auch auf dem Schulhof sollen Bereiche abgetrennt werden mit dem Ziel, Kontakte der Gruppen untereinander zu vermeiden. Zu diesem Zweck ist vor dem 04.05.2020 ein Gebäudenutzungsplan zu erstellen (z.B. Ausweisung und Beschilderung separater Ein- und Ausgänge, Sperrung nicht benötigter Räume und Trakte, Ausweisung verbindlicher Laufwege).

Für die Anreise der Schülerinnen und Schüler oder das Bringen und Abholen müssen Regelungen getroffen und kommuniziert werden, die das Infektionsrisiko minimieren (z.B. keine Gruppen auf oder vor dem Schulgelände oder auf dem Schulparkplatz, Aufsicht an Wartestellen der Schulbusse, kein Zugang von schulfremden Personen zum Schulgelände).

Rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts sind Regelungen für die Organisation der Pausen und neue Aufsichtspläne zu erarbeiten (z.B. getrennte Pausenbereiche, Wege in die Pause, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Pausen für Lehrkräfte und für Schülerinnen und Schüler, mehr Pausenaufsichten, ggf. auch Wartestellen für Schülertransport berücksichtigen).

In der jeweils ersten Präsenzstunde pro Lerngruppe stehen die Aufarbeitung der Krisensituation und ein gezieltes Training der Hygienevorschriften im Vordergrund. Hierzu ist von jeder Schule ein Unterrichtskonzept unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ zu erstellen, der Ihnen getrennt zugeschickt wurde.

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes in der Sekundarstufe I derzeit nicht stattfinden. In der gymnasialen Oberstufe findet sowohl in Grund- als auch in Leistungskursen der Sportunterricht ausschließlich als Theorie-Unterricht statt.

3. Einsatz von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften

Lehrkräfte ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden. Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer risikoerhöhenden Vorerkrankung im Sinne der vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogruppen (http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet. Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Wenn sich aber gleichwohl schwangere Lehrerinnen aus Sorge um



die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, dann sollen Schulleitungen hierauf nicht bestehen. Lehrkräfte, die aus diesen Gründen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden, übernehmen stattdessen nach Maßgabe der Schulleitung im Homeoffice andere schulische und unterrichtliche Aufgaben. Der Präsenzunterricht dieser Lehrkräfte wird von anderen Lehrkräften übernommen.

4. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

Zu den Grundsätzen der schulrechtlichen Fragestellungen zu Abschlüssen, Zeugnissen und zum Aufsteigen in die nächste Klassenstufe im Zuge der Schulschließungen verweise ich auf das Schreiben des Ministeriums für Bildung vom 03.04.2020, in dem unter Punkt „B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt“ die nun geltenden Regelungen dargelegt sind (vgl. 2.2).

5. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygiene- und Abstandsregelungen halten

Bei Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen halten, liegt ein Verstoß gegen die Ordnung in der Schule i. S. v. § 95 ÜSchO vor. Als erzieherische Einwirkung gem. § 96 Abs. 1 ÜSchO sollte zunächst eine Ermahnung ausgesprochen werden. Wird dieser Ermahnung nicht Folge geleistet, kann eine Untersagung der Teilnahme am Unterricht oder ein Ausschluss von der Schule auf Zeit erfolgen. Gem. § 98 Abs. 4 und § 99 Abs. 8 ÜSchO können diese Maßnahmen auch vorläufig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgesprochen werden.

6. Abschließende Hinweise

In der Anlage erhalten Sie eine schulartspezifische Checkliste zu Ihrer Unterstützung bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen.

Ihre zuständige Schulaufsichtsbeamtin bzw. Ihr zuständiger Schulaufsichtsbeamter unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der nun notwendigen Maßnahmen und bei allen weiteren Fragen hierzu.

Wichtig ist mir, nochmals darauf hinzuweisen, dass wir uns alle in einem dynamischen Prozess befinden, der gegebenenfalls kurzfristige Anpassungen erfordert.

Mir ist sehr bewusst, dass die schrittweise Öffnung der Schulen einerseits ein dringliches Anliegen ist und andererseits den Schulleitungen und Lehrkräften viel Einsatz und viel Kreativität in der Umsetzung abverlangt. Immer sind die Erfordernisse des In-



fektionsschutzes und die pädagogischen Bedarfe gegeneinander abzuwägen. Deshalb kann auch nicht sofort festgelegt werden, wie und wann weitere Öffnungsschritte folgen.

Ich danke Ihnen für Ihre engagierte Mitarbeit bei allen Maßnahmen in der Zeit der Schulschließung und bin sicher, dass ich auch bei der herausfordernden Aufgabe, die die stufenweise Öffnung der Schulen darstellt, auf Ihren Einsatz zählen kann. Auch hierfür meinen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernhard Bremm

Abteilungsleiter 4 C